Satzung - Kinder- und Jugendcircus Peperoni e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein Führt den Namen „Kinder- und Jugendcircus Peperoni e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Schaffung eines Bewegungsangebots zur Förderung der motorischen, kreativen und künstlerischen Fähigkeiten insbesondere von Kindern und Jugendlichen, sowie des gegenseitigen Verständnisses und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere in der Durchführung von regelmäßigen Übungsstunden des Kinder- und Jugendcircus und in der Durchführung von gemeinsamen, den Bedürfnissen der Jugend entsprechenden Aktionen und Circusveranstaltungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an das Johann-Peter-Hebel-Heim e.V. Waisenhaus, Am Kuhbuckel 43-49, 68305 Mannheim, das es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Vereinsämter

(1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und Übungsstätte bestellt werden.

(3) Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und des privaten Rechts werden,

die die Ziele des Vereins nach § 2 unterstützen.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aushändigung einer Mitgliedskarte.

Die Mitgliedschaft endet:

a) mit dem Tod des Mitglieds.

b) durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres mit einer Frist von vier Wochen zulässig.

c) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen das Vereinsinteresse verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied zu begründen und schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats angerufen werden.

§ 6 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Beirat

§ 8 Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Kassenwart/in. Der Vorstand kann auf bis zu fünf Personen erweitert werden.

(2) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende haben gerichtlich und außergerichtlich Alleinvertretungsrecht.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres durch die Mitgliederversammlung bestellt, seine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(5) Verringert sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode durch Ausscheiden auf unter drei Personen, bestimmt der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode.

§ 9 Beirat

(1) Der Beirat kann durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, er besteht mindestens aus drei, höchstens aus fünf Mitgliedern. Er wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er soll an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich. Er soll insbesondere die Einbeziehung der Eltern in die Vereinsarbeit fördern und koordinieren.

(3) Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstands-mitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, jedoch kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich von der/den ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung schriftlich einzuberufen.

(2) Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
- Wahl des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen,
- Entscheidung über die Einsprüche gegen Maßnahmen des Vorstandes.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(6) Die Beschlussfassung erfolgt nach BGB durch einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen werden. Die/der Vorsitzende muss eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diesen Antrag schriftlich stellen.

(8) Kommt eine beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, so beruft der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese muss innerhalb von 28 Tagen stattfinden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 11 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Neufassung dieser Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgerichts Heidelberg in Kraft.

Heidelberg, den 28.04.1997